

Revolution im Strafrecht

Autor(en): **Kehl, Robert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **52 (1973)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-338701>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Revolution im Strafrecht

Im nachfolgenden veröffentlichen wir einen Beitrag unseres gelegentlichen Mitarbeiters Dr. Robert Kehl. Einmal mehr versteht er es, unsere Leser etwas zu schockieren und zu provozieren. Damit besteht um so eher die Aussicht, dass eine Diskussion in Gang kommt. Distanzieren müssen wir uns von des Verfassers Ausführungen dort, wo er den Ruf nach Wiedereinführung der Todesstrafe erhebt, den Verbrecher an den Pranger stellen will usw. Wir sind vorbehaltlos für eine Reform des Strafrechts; aber wir wollen ein Strafrecht, das des Menschen würdig ist.

R. L.

Von Haus aus bin ich nicht Strafrechtler, sondern Zivilist und muss daher mit der Möglichkeit rechnen, dass ich mit den folgenden Postulaten in einen oder andern Punkte offene Türen einrenne. (Ich glaube es zwar nicht.) Vielleicht sind nämlich ähnliche Gedanken schon wiederholt in Fachkreisen geäußert worden. Sicher ist aber – und das rechtfertigt diese Publikation bereits hinreichend –, dass von den hier zu machenden Anregungen, obschon sie längst sehr dringlich wären, bisher in der Gesetzgebung verschwindend wenig zu verspüren ist.

Neue Tatbestände

Dass jede Zeit ihre spezifischen Anliegen an den Strafgesetzgeber hat, ist an sich nichts Ungewöhnliches. Neue Situationen rufen immer neuen Straftatbeständen, wie umgekehrt gewisse Tatbestände infolge Veränderung der Verhältnisse (zum Beispiel wegen veränderter Moralvorstellungen) obsolet werden und leider meist erst mit gewaltigen Verspätungen aufgehoben werden, wie einige unserer Sexualstrafbestimmungen.

Auffällig ist, dass man zum Beispiel bei der Aktivierung des Umweltschutzes bisher noch so wenig an die Schaffung neuer Straftatbestände gedacht hat. Das nächstliegende Mittel des Umweltschutzes wäre doch der strafrechtliche Schutz. Sicher ist auch die Aufklärung wichtig. Aber gerade hier ist es auf weiter Strecke *recht naiv, von der Aufklärung bereits Remedur zu erwarten*, zumal sich die meisten Bürger überlegen werden: «Was nützt es, wenn ich mich umstelle, wenn es die meisten andern doch nicht tun». Nun geht es hier aber um Bequemlichkeit, Geltungssucht, lieb gewordene Genüsse und Vergnügungen, und um alle möglichen menschlichen Schwächen, denen man mit Aufklärung allein selbstverständlich nie beikommen wird.

Natürlich wird nun dieser oder jener einwenden, die bestehenden Straftatbestände seien genügend; die betreffenden Rechtsschutzgüter seien damit bereits strafrechtlich geschützt, man müsse sie nur anwenden.

Indessen ist das aus verschiedenen Gründen eine grosse Illusion.

Fürs erste weiss jedermann, dass diese Strafnormen auf solche Fälle praktisch einfach nicht, und wenn schon einmal, dann jedenfalls viel zu milde angewendet, also nicht ausgeschöpft werden. Die Behörden schreiten vor allem nicht von Amtes wegen ein. Die Verfolgung (im Sinne von Anzeigen) aber dem Publikum zu überlassen, ist aus verschiedenen, nur zu gut bekannten Gründen keine Lösung. Der Schaden des einzelnen ist in der Regel zu klein, um ihn zu mobilisieren. Wer will schon als Winkelried wegen seines eigenen kaum messbaren Schadens alle die Umtriebe und Risiken auf sich nehmen, zum Beispiel einen Gemüsehändler anzuzeigen, der gewöhnliches Gemüse als «biologisch» zu übersetztem Preis verkauft. Die Schwierigkeiten beginnen hier schon mit dem Begriff «biologisch», der endlich gesetzlich umschrieben werden sollte. Die Tatbestände des gemeinen Strafrechtes, hier des Betrugstatbestandes, sind aber auch sonst auf einen wirksamen Umwelt-, Immissions- und Lebensschutz zu wenig zugeschnitten und erweisen sich hier meist als zu löcherig und zu weitmaschig, als dass sie genügen könnten, weshalb solche Untersuchungen in der Regel im Sande verlaufen würden, so dass sich jener Winkelried schliesslich noch dem Risiko aussetzen würde, für den Schädiger zu einer Zielscheibe des Spottes zu werden.

Zu erwähnen wäre auch, dass die Strafbarkeit des umweltschädigenden Verhaltens zu wenig bewusst wird, wenn man es bei den gemeinrechtlichen Straftatbeständen bewenden lässt.

Es gibt eine grosse Zahl von Tatbeständen der Umweltverschmutzung und von Immissionen, die dringend einer besonderen strafrechtlichen Spezialregelung bedürften, um sie wirksam bekämpfen zu können. Gerade hier zeigt es sich, dass der Hinweis auf die bestehenden Polizeivorschriften und Strafnormen einfach ungenügend ist.

Dazu kommen noch alle jene Fälle, in denen interessierte Bevölkerungsteile noch gar nicht bereit sind, ein bestimmtes Verhalten zum Beispiel als strafwürdige Umweltschädigungen oder als sonst strafwürdiges Verhalten anzuerkennen. Man denke an bestimmte Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, oder an die sogenannte Intensivtierhaltung, oder an die Enthornung namentlich von Grossvieh, oder die öffentliche Propaganda für eindeutig und allgemein gesundheitsschädliche Genussmittel und vieles, vieles andere. Auch das hemmungslose Draufloszeugen von Kindern gehört hieher.

Verschärfte Strafandrohungen

Noch viel erstaunlicher als der Mangel an Spezialtatbeständen ist folgendes.

Wenn man die Umweltschutzgesetzgebung und auch andere Gesetze durchsieht, so kommt man aus dem Staunen nicht heraus. Sogar in neuesten Erlassen werden für arge Umweltschädigungen und andere Gefähr-

dungen wichtiger Lebensgüter oft so lächerlich kleine Strafen angedroht, dass man zu zweifeln beginnt, ob die betreffenden Behörden die Idee und Bedeutung des Umwelt- und Lebensschutzes erfasst haben.

Hier einige Beispiele:

1. Die Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1972 über die Beförderung gefährlicher Güter auf Strassen sieht als strafrechtliche Sanktionen nur Haft oder Busse vor, obschon es keinem Zweifel unterliegt, dass hier mindestens ein Vergehenstatbestand hätte geschaffen werden müssen.

2. Das Gewässerschutzgesetz vom 15. Mai 1955 sieht in Artikel 15 ebenfalls nur Busse vor, während es hier zum Teil um schwerste Kriminalität geht (AS 1956 Seite 1537 f.).

3. Auch bei Flugzeugen ist übermässiger Lärm zu vermeiden (heutiger Artikel 12 des Luftverkehrsgesetzes, AS 1964 Seite 326). Aber abgesehen davon, dass die Toleranzgrenzen in einer Art festgesetzt sind, dass im Ergebnis bei weitem keine hinreichende Beschränkung besteht (vergleiche auch Artikel 71 der Verfügung betreffend die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge vom 20. Mai 1967)¹, fehlen auch hier wirksame strafrechtliche Sanktionen. Der allein anwendbare Artikel 91 des Luftverkehrsgesetzes sieht wiederum nur Haft oder Busse vor, obschon meines Erachtens auch hier von der Strafwürdigkeit aus gesehen kriminelles Verhalten in Frage steht, wenn man proportionell richtig überlegt.

4. Ein drastisches und instruktives Beispiel ist ferner das Arbeitsgesetz und die dazu gehörige Vollziehungsverordnung III vom 13. März 1964 und vom 26. März 1966, in denen äusserst wichtige Arbeiterschutz- und Umweltschutzmassnahmen getroffen wurden (Arbeitszeit, Arbeitsraum, Jugendarbeit, Fluchtwege, Schutzräume, Brandsicherungen, Explosionsicherungen, Gefährdung durch gefährliche Stoffe und Strahlungen und vieles andere). Wenn Sie nach den strafrechtlichen Sanktionen suchen, so können Sie wiederum nur den Kopf schütteln. Die normale Androhung ist Busse. «In schweren Fällen» kann sogar (!) Haft ausgesprochen werden. Auch hier wiederum, obschon schwere bis schwerste Kriminalität in Frage steht (Artikel 59 bis 61 des Gesetzes. AS 1966 Seite 57 ff und AS 1969 Seite 561 ff.).

5. Bekannt sind ferner die völlig ungenügenden Strafbestimmungen gegen Lärm und Abgase im Strassenverkehr, sowohl im Verhältnis zum Motorfahrer selber, als auch zum Hersteller und Lieferanten der Fahrzeuge.

In den Kantonen ist es genau gleich.

6. In der zürcherischen Giftverordnung vom 14. Dezember 1950 und mit der dazu gehörigen Verfügung vom 15. Februar 1964 wird nur Busse für Übertretungen angedroht.

¹ Hier ist auch an die ominösen Normen über den Bleigehalt im Benzin zu erinnern.

7. Verstösse gegen das Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 20. Juli 1944 und die entsprechende Verordnung vom 28. September 1942 werden nur mit Haft oder Busse bestraft (o. S. 2 Seite 69 und 72).

8. Die sehr dehnbaren Bestimmungen der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Rhein vom 10. Juni 1971 (I. Bd. Seite 152), über die Entwicklung von Rauch und Lärm, sowie die Verunreinigung des Wassers sehen bei Übertretungen nur Haft oder Busse vor.

9. Ein klassisches Beispiel ist auch zum Beispiel die Verordnung über die Feuerungsanlagen. Jedermann weiss, wie katastrophal die betreffenden Verhältnisse gerade in Zürich sind (vergleiche «Tat» vom 16. März 1973, Seite 4). Trotzdem sieht eine ganz neue Verordnung sage und schreibe nur Busse vor, während hier mindestens ein Vergehenstatbestand hätte geschaffen werden müssen (laufender Band der zürcherischen Gesetzesammlung Seite 470).

10. Die Bestimmungen über die Öltankanlagen werden, wie andere Verstösse gegen die Reinhaltung des Wassers, ebenfalls nur mit Busse bestraft (OS 43 Seite 758 ff und AS 1956 Seite 1531).

Dies nur einige Beispiele, die beliebig vermehrt werden könnten. Es sage mir niemand, es handle sich meist um blossе Verordnungen, in denen eben nur Übertretungsstrafen angedroht werden könnten. Das ist ein Scheinargument, denn wenn die Verordnung nicht genügt, muss man eben zum Gesetze greifen.

Hier ist allgemein ein völliges Umdenken unserer Exekutiv- und Legislativbehörden dringend nötig, eine radikale Revolution auf dem Gebiete der Strafandrohungen. Alle Umwelt- und Lebensschutzmassnahmen bleiben fragwürdig, wenn nicht auch das Strafrecht entsprechend der Lebenswichtigkeit der Sache ausgestaltet wird. *Die überkommene Vorstellung blosser Übertretungen muss völlig revidiert werden.* Übertretungsandrohungen flössen nun einmal dem Bürger zu wenig Respekt ein, zumal solche Strafen als Lappalien gelten und nicht an die Ehre rühren. Ja, es wird sogar nötig sein, an die Seite der klassischen *Kapitalverbrechen* ganz neue zu stellen, und zwar auch bei Tatbeständen, die bisher nur als Übertretungen gegolten haben, ja unter Umständen sogar bei solchen, die bisher nicht einmal als Übertretungen erfasst worden sind. Ich denke hier zum Beispiel an die fortgesetzte Überfliegung von ganzen Stadtteilen mit sehr lauten Flugzeugen mitten in der Nacht. Wenn man proportional überlegt, so liegt ja hier wirklich schwere und schwerste Kriminalität vor. Wird nämlich ein Mensch durch den Nachbarn in seiner Nachtruhe gestört, kommt die Polizei und der betreffende Störer wird wenigstens mit einer Busse bestraft. Im erwähnten Falle aber wird nicht nur *ein* Mensch im Schlafe gestört und in seiner Gesundheit wenigstens gefährdet, sondern vielleicht einige Hunderttausend Personen, ja, wenn man das Flugzeug auf seiner Route weiter verfolgt, Millionen von Menschen!!

Der Presse entsteht hier eine hohe erzieherische Aufgabe, um das Umdenken rascher zu vollziehen. Wir alle müssen unseren Beitrag daran leisten, es allen bewusst zu machen, dass es nicht eine Heldentat ist, wenn jemand mit einem Supertöff mitten in der Nacht Zehntausende von Menschen aus dem Schlafe aufweckt, sondern ein Verbrechen – oder oft auch Geisteskrankheit.

Neben der bisher geschilderten notwendigen Reform unter dem Gesichtspunkte des Umweltschutzes tritt aber die Notwendigkeit jener *allgemeinen* Revision unseres Strafsystems immer mehr zu Tage, die nunmehr Nixon in verdankenswerter Weise aufgegriffen hat. Die gewohnte weiche Tour der westlichen Demokratien ist wieder einmal beim «Chamberlain»² angelangt. Entweder überwinden wir unsere Weichheit, oder vor uns steht die Anarchie mit der drohenden Diktatur im Hintergrunde, denn wo immer Anarchie ist, ertönt bald auch der Ruf nach dem starken Manne (oder heute vielleicht nach der starken Frau).

Nach meinem Dafürhalten sind die heutigen Strafen und ihre Vollziehung (in unserer Gegend) nicht mehr ausreichend. In Kenntnis aller dagegen erhobenen Einwände muss daher die Wiedereinführung folgender Strafen wieder in Vorschlag gebracht werden:

a) Für besondere Fälle wie Flugzeugentführungen und andere schwere Terrorakte³ die Todesstrafe, allerdings die humanste. Hier kann man bei der Durchführung so human wie möglich sein, weil hier die Abschreckung auch so erreicht wird.

b) Die Ehrloserklärung, wie sie das römische Recht kannte. Wer ehrlos handelt, soll auch ehrlos behandelt werden. Natürlich wäre dann für hinreichende Publizität zu sorgen.

c) Der Pranger. Was gilt's, 1 bis 2 Tage Pranger würden vielen mehr Eindruck machen als eine einjährige Gefängnisstrafe. Man kann die Humanität auch zu weit treiben. In der heutigen Zeit wird das soziologische Problem aktuell, dass «Wohltat zur Plage werden kann». Es gibt auch von den so überaus wichtigen Gütern der Humanität, der Freiheit und des Rechtsstaates irgendwo ein Optimum⁴; wird dieses überschritten, so werden just jene Grundgüter wieder radikal gefährdet. Das ist der heutige Zustand. Beim Pranger wird man gegen brutalisierende Volksausschreitungen geeignete Massnahmen treffen müssen, was aber kein Problem darstellt.

Dieser Reform steht heute bei vielen der Gedanke im Wege, dass wir doch vom Sühnestrafrecht abkommen und zum Massnahmestrafrecht übergehen sollten. Oft wird dabei aber vergessen, dass es neben dem Sühne-

² Chamberlain, das Symbol einer knieweichen Demokratie, welche deshalb von einer diktatorischen Welle weggefegt worden ist.

³ Es sollte nicht so weit kommen, dass der Bürger nicht mehr wagt, des Nachts unbewaffnet auf die Strasse zu gehen, wie es laut einem Brief aus den USA in gewissen Gegenden bereits der Fall ist.

⁴ Wenn das Optimum erreicht ist, schlägt jeder Schritt darüber hinaus gerne in das Gegenteil um.

strafrecht auch das Abschreckungsstrafrecht gibt, und geben muss, und dass wohl der Sühnegedanke, nie aber der Abschreckungsgedanke aus dem Strafrecht verbannt werden kann.

Der Leser erinnert sich vielleicht noch an die beiden Kriminalfälle, in denen ein Taxichauffeur bei einem Überfall über Nacht in den Kofferraum (!) und ein Ehepaar von Einbrechern längere Zeit in den Tankraum eingesperrt worden ist. In solchen Fällen ist es wirklich mehr als fraglich, ob das geltende Freiheitsstrafensystem noch adäquat und genügend effizient sei, nicht nur unter dem Gesichtspunkte der Abschreckung, sondern auch der Erziehung. Gewiss verbieten es unsere Grundsätze der Humanität, einfach zum Talionprinzip zurückzukehren. Aber irgendwie sollten doch Möglichkeiten differenzierterer Bestrafung bestehen.

Was im besonderen die Todesstrafe anbetrifft, bin ich mir sehr bewusst, dass ein solches Postulat «unpopulär» ist. Sogar Nixon musste das soeben erleben. Aber was heisst schon unpopulär. Wörtlich bedeutet es «gegen die Volksmeinung». Wir haben es indessen schon oft genug erlebt: Was als unpopulär verschrien worden ist, hat sich nachher als vox populi erwiesen. Zwischen populär und «populär» ist zu unterscheiden. Die wahre vox populi ist nicht immer identisch mit der vox derjenigen, die sich als solche ausgeben, oder sie gar zu kreieren verstehen.

Zuzugeben ist dagegen, dass es an sich immer unsympathisch ist, mit verschärften Zwängen regieren zu müssen. Indessen ist es einfach naiv, ja gefährlich, sich vor der Notwendigkeit eines schärferen Kurses die Augen zu verschliessen und naiv an die Wirksamkeit von «Appellen an den guten Willen des Volkes» zu glauben. Wer in aller Welt erwartet wirklich, dass es etwas nützt, wenn die Bevölkerung aufgefordert wird, weniger zu heizen, damit die Luft weniger verpestet wird. Oder glaubt jemand im Ernst daran, dass die Autokäufe und damit die Luftverschmutzung und die Lärmimmissionen abnehmen werden, nur weil ein hoher Magistrat die Autoitis im Autosalon etwas misskreditiert hat?

Wenn die Demokratie auch diesmal wieder die Zeichen der Zeit verkennt und sich infolge der ewigen Wenn und Aber als unfähig erweist, noch rechtzeitig mit drastischen Massnahmen einzuschreiten, so wird dies bald der Diktator tun.